

Die Pflegeausbildung – Finanzierung der Schulen und Ausbildungsfonds

*Aufbau der „zuständigen Stelle“
Die Pflegeberufe- Ausbildungsfinanzierungsverordnung*

**2. DBfK-Symposium zum Pflegeberufegesetz
22.01.2019**

Maria Schwaiberger

Geschäftsbereichsleiterin Krankenhauspersonal und -organisation
Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. (BKG)

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG)

- gegründet 1950
- Zusammenschluss der Krankenhausträger und deren Spitzenverbände in Bayern:
 - 11 Verbände von Rechtsträgern (Spitzenverbände).
 - 230 Krankenhausträger (öffentlich, frei-gemeinnützig, privat) mit über 350 Krankenhäusern, mit insgesamt rd. 80.000 Betten.
- Mitglied im Dachverband Deutsche Krankenhausgesellschaft
- Zielsetzung:
 - Erhalt und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser und eine zukunftsorientierte Patientenversorgung.
 - Pluralität der Krankenhausträger (öffentlich, freigemeinnützig, privat).

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG)



Aufgaben der BKG

- Bearbeiten von krankenhauses- und gesundheitspolitischen Grundsatzfragen
- laufende Information der Mitglieder und Organisation von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch
- Interessenvertretung der Krankenhäuser auf Landes- und Bundesebene
- Erarbeiten von Empfehlungen, Rahmenvereinbarungen und Verträgen auf Landesebene
- Beratung und Vertretung der Mitglieder in Einzelfragen
- Wahrnehmen der vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben
- Fort- und Weiterbildungsangebot für Krankenhausmitarbeiter
- Umsetzung der DKG-Empfehlungen für die Weiterbildung in den Pflegeberufen

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG)

Geschäftsverteilungsplan

- **Geschäftsführung**
- **Stabsstelle 1:** Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- **Stabsstelle 2:** Recht
- **Geschäftsbereich I:** Medizin und Qualitätsmanagement
- **Geschäftsbereich II:** Krankenhausstruktur
- **Geschäftsbereich III:** Finanzierung Krankenhausbetrieb, Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG
- **Geschäftsbereich IV:** KH-Personal, KH-Organisation
- **Geschäftsbereich V:** BKG-Innenorganisation, Verwaltung, EDV

angegliedert an die BKG

- **Bayerische Arbeitsgemeinschaft für Qualitätssicherung**
- **Bayerisches Institut für Krankenhaus-Organisation und -Betriebsführung**
- **Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH, gegründet Oktober 2018**

Ausgleichsfonds nach § 17 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Seit 2006 bestehende Vereinbarung zwischen BKG und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände ... in Bayern über die Errichtung und Verwaltung des Ausgleichsfonds sowie die Festlegung des Ausbildungszuschlags für Ausbildungsstätten der in § 2 Nr. 1 a KHG genannten Berufe
(Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG)

Ausgleichsfonds nach § 17 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Krankenhäuser vereinbaren jährlich Ausbildungsbudgets

- Vertragspartner sind die örtlichen Parteien (Krankenhaus-Krankenkassen) der krankenhausesindividuellen Entgeltvereinbarungen
- Berücksichtigung der Zahlungen durch den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG bei der BKG
- Berücksichtigung landesweiter Ausbildungszuschlag

Ausgleichsfonds nach § 17 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

- **Empfänger:**
Ausbildende Krankenhäuser inkl. Schulen: rd. 140
- **Einzahler:**
Krankenhäuser: rd. 310
- **Volumen:** rd. 250 Mio. Euro
- **Zahlweise:** monatliche Ein und Auszahlungen
(Fixtermin), SEPA-Lastschriften: rd. 80 %

Künftige Rechtslage gemäß Pflegeberufegesetz (PfIBG)

Vollständige Finanzierung der Pflegeausbildung nach PfIBG

(5) Die Pauschalen nach § 30 des Pflegeberufegesetzes und die Individualbudgets nach § 31 des Pflegeberufegesetzes sind so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben vollständig durch die Ausbildungsbudgets finanziert werden.

Künftige Rechtslage gemäß Pflegeberufegesetz (PfIBG)

Finanzierung der Ausbildung über Pauschalen (Landesebene)

- **praktische Ausbildung**
- **theoretische Ausbildung**

Gemeinsame Vereinbarung zwischen

- Freistaat Bayern (StMGP und Landesamt f. Pflege)
- Krankenkassen
- Pflegekassen
- PKV
- Interessenvertreter der Leistungserbringer

Das Ergebnis wird der „zuständigen Stelle“ mitgeteilt.

Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind nicht in der Pauschale enthalten, sie werden von den Einrichtungen der praktischen Ausbildung der „zuständigen Stelle“ mitgeteilt.

Künftige Rechtslage gemäß Pflegeberufegesetz (PfIBG)

Interessenvertreter der Leistungserbringer für die Verhandlung der Pauschale „theoretische Ausbildung“, Stand November 2018

- Städtetag
- Landkreistag
- Landescaritasverband Bayern
- Arbeiterwohlfahrt
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Bayerisches Rotes Kreuz
- Evangelische Schulstiftung in Bayern
- Verband Bayerischer Privatschulen
- Bayerischer Bezirketag
- Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Bayerische Krankenhausgesellschaft

Künftige Rechtslage gemäß Pflegeberufegesetz (PfIBG)

**Die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH
(= *zuständige Stelle in Bayern*)
ist im Handelsregister eingetragen.**

Pflegeausbildungsfonds
Bayern GmbH (PAF)



- Sitz derzeit noch BKG-Geschäftsstelle
- Aktivitäten: Umsetzung der Vorplanungen, Personalbeschaffung
- Räumlichkeiten werden gesucht, Bezug geplant Mitte 2019

Künftige Rechtslage gemäß Pflegeberufegesetz (PfIBG)

Aufgaben PAF insbesondere:

- Erheben von (teilweise personenbezogenen) Daten
- Annahme der relevanten Daten der Ausbildungseinrichtungen, die für die Festsetzung eines Ausbildungsbudgets erforderlich sind (Daten zu Azubi, Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen)
- Festsetzung der Ausbildungsbudgets und Berechnung der Auszahlungsbeträge je Monat
- Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Sektoren
- Festsetzung der Einzahlungsbeträge gegenüber den Leistungserbringern, der Pflegeversicherung und dem Bundesland
- Zahlungsüberwachung inkl. Mahnwesen
- Abrechnung auf Basis der Kapazitäten mit den ausbildenden Einrichtungen und auf Basis von Leistungszahlen mit den einzahlenden Einrichtungen
- Rechnungslegung über das Sondervermögen
- jährliche Statistik zu ausbildenden Einrichtungen und Auszubildenden

Künftige Rechtslage gemäß Pflegeberufegesetz (PfIBG)

- Verwaltung in der „zuständigen Stelle“ nach § 26 Abs. 4 PfIBG:
- Empfänger:
 - ausbildende Einrichtungen – ca. 215 Schuler
 - zzgl. praktische Ausbildungsstellen
- Einzahler: ca. 4.000 - 4.500 Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
- Volumen: rd. 500 - 600 Mio. Euro
- Zahlweise: monatliche Ein- und Auszahlungen (Fixtermin)
 - Einzahlungsbeginn/Auszahlungsbeginn?
 - frühestens Januar 2020 von Leistungserbringern
- Ziel: SEPA-Lastschriften



Künftige Rechtslage gemäß Pflegeberufegesetz (PfIBG)

Verteilung der Finanzierung:

(LB = Leistungserbringer, DZ = Direkteinzahler)

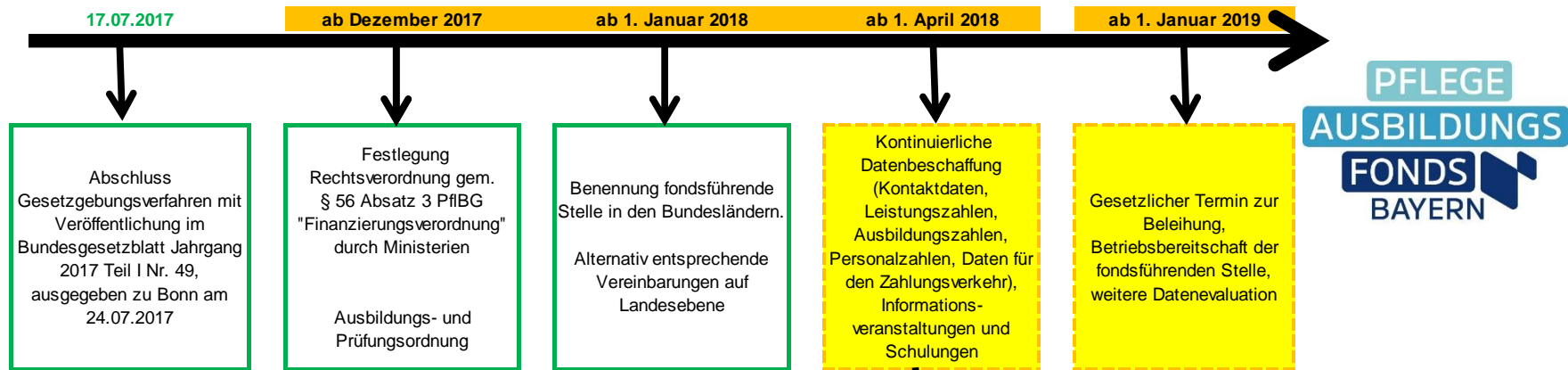
Aus den Vorschriften des Ausgleichsfonds ermittelt der Ausgleichsfonds nach PfIBG den Finanzierungsbedarf eines Jahres. Dieser wird dann entsprechend § 33 PfIBG den einzelnen Bereichen zugeordnet:

- Auf den Krankenhausbereich entfallen dabei 57,2380 % (über LB)
 - den Pflegebereich 30,2174 % (über LB)
 - auf das Land 8,9446 % (über DZ)
 - auf die soziale und private Pflegeversicherung 3,6000 % (über DZ)
- des ermittelten Finanzierungsbedarfs inkl. Liquiditätssicherung und Verwaltungskosten.

Die LB leisten monatlich Einzahlungen in den Ausgleichsfonds nach PfIBG.

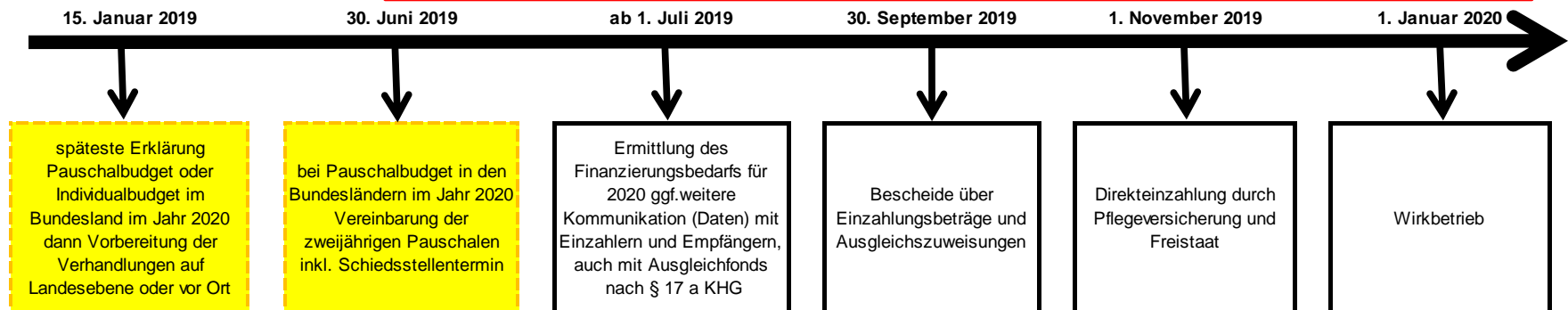
„zuständige Stelle“ nach § 26 Abs. 4 PflBG

Zeitschiene für die Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes



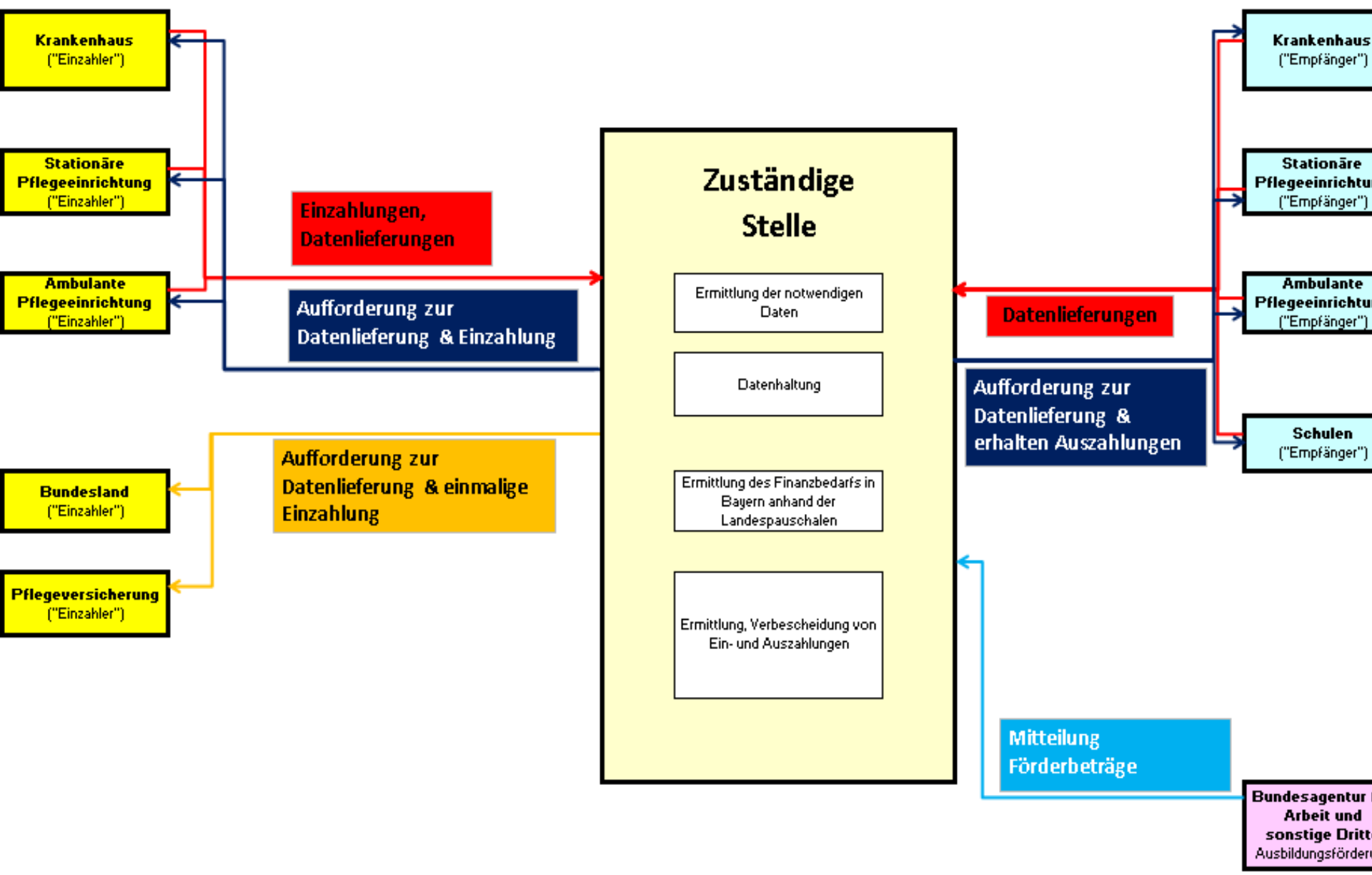
Meldungen an den PAF (§ 11 Finanzierungsverordnung):

- von den Pflegekassen die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen
- von den Landeskrankengesellschaften die Krankenhäuser
- von den ambulanten Pflegeeinrichtungen die Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte (Stichtag 15.12. d. VJ.) und von den ambulanten Pflegeeinrichtungen zusätzlich den Anteil der Vollzeitäquivalente die auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfallen
- von den stationären Pflegeeinrichtungen die Vollzeitäquivalente gem. Vergütungsvereinbarung
- von den ambulanten Pflegeeinrichtungen die Anzahl der abgerechneten Punkte/Zeitwerte des Vorjahres



Einfaches - Datenflußmodell "Zuständige Stelle"

Grundlage: Bundes-Vereinbarung der Empfehlungen zur Finanzierungsverordnung



Danke für Ihr Interesse

Ansprechpartner bei der BKG

Thomas Wolf: Tel. 089 290830-13, t.wolf@bkg-online.de